

Gemeinde Aichhalden
Landkreis Rottweil
Badeordnung für das Lehrschwimmbecken

1. Abschnitt
Zweckbestimmung

§ 1

Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aichhalden. Es dient zur Schwimmausbildung der Schüler der Grund- und Hauptschule Aichhalden sowie der Grundschule Röttenberg und zur Schwimmausbildung Erwachsener. Im Rahmen dieser Badeordnung steht es der gesamten Bevölkerung zur Erholung und Entspannung zur Verfügung.

2. Abschnitt
Benützung des Lehrschwimmbeckens

§ 2

(1) Das Lehrschwimmbecken kann grundsätzlich von jedermann gegen Entrichtung des vom Gemeinderat festgesetzten Eintrittsgeldes benützt werden. Kinder bis zu sieben Jahren dürfen das Lehrschwimmbecken nur in Begleitung Erwachsener benützen.

(2) Von der Benützung des Lehrschwimmbeckens und seiner Einrichtungen sind ausgeschlossen

- Besucher, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
- Besucher, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes sich selbst und andere durch die Benützung gefährden oder andere anstecken könnten.

(3) Der Aufenthalt für Schüler, die das Lehrschwimmbecken im Rahmen des Sportunterrichts benützen, ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers gestattet. Der Aufenthalt ist auf die im Stundenplan festgelegte Zeit beschränkt.

(4) Der Eintritt im Rahmen des schulmäßigen Schwimmunterrichts ist frei.

(5) Der Gemeinderat kann Schulen benachbarter Gemeinden nach Absprache mit der hiesigen Schulleitung die Benützung des Lehrschwimmbeckens gegen ein im Einzelfall festzulegendes Entgelt gestatten.

(6) Der Schwimmunterricht der Schulen ist nach Möglichkeit auf die Vormittage zu legen.

§ 3

(1) Die allgemeine Benützung des Lehrschwimmbeckens ist zeitlich begrenzt. Beginn und Ende der Badezeit werden von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Schulleitung festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen über die Festsetzung der allgemeinen Badezeiten sind Bestandteil dieser Badeordnung.

(3) Die Benützung des Lehrschwimmbeckens für sportliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts gestattet.

(4) An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und solchen Feiertagen, an denen schulfrei ist, ist das Lehrschwimmbecken geschlossen. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt zulassen.

(5) Bei Überfüllung kann das Lehrschwimmbecken für weitere Besucher zeitweilig gesperrt werden.

§ 4

(1) Der Zutritt zum Lehrschwimmbecken darf nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

(2) Der Badegast hat vor dem Betreten des Lehrschwimmbeckens im Duschaum unter den Brausen den Körper mit Seife zu reinigen. In der Schwimmhalle und besonders im Schwimmbecken ist die Benützung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Die Benützung von Einreibemitteln jeder Art vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

(3) Vor Benützung der Badeanlagen wird empfohlen, die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räume und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

§ 5

(1) Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Sie ist für eine zweieinhalbstündige Benützung bemessen (vergleiche § 6 Abs. 1).

(2) Die Bestimmungen über die Festsetzung der Eintrittspreise sind Bestandteil dieser Badeordnung.

(3) Die Badeordnung gilt für alle Besucher (Badegäste, Schüler und Lehrer, Übungsleiter und Vereinsmitglieder). Mit dem Betreten des Lehrschwimmbeckens anerkennen die Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(4) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

(5) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benützung am Lösungstag.

(6) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorengegangene oder nicht benützte Karten wird nicht erstattet.

(7) Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat das doppelte Eintrittsgeld zu entrichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß bei Überschreitung der Badezeit.

(8) Dreiviertel Stunden vor Beendigung der allgemeinen Badezeiten werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben.

§ 6

(1) Die Badezeit ist für den einzelnen Badegast mit Aus- und Ankleiden auf zweieinhalb Stunden festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit hat er das Lehrschwimmbecken zu verlassen. Überschreitet er die Badezeit, so hat er für jede angefangene Stunde eine Nachzahlung in voller Höhe des Eintrittsgeldes zu leisten.

(2) Der Aufforderung zum Verlassen des Lehrschwimmbeckens nach Ablauf der Badezeit ist sofort Folge zu leisten.

(3) Beim Verlassen des Lehrschwimmbeckens ist die Eintrittskarte am Schalter vorzuzeigen.

§ 7

(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in der üblichen Badebekleidung gestattet. Kleinkinder müssen im Wasser immer Höschen tragen.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.

(3) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür müssen die Waschbecken im Duschaum benützt werden.

3. Abschnitt Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung

§ 8

(1) Der Hausmeister übt als Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er und das übrige Badepersonal, während des Schwimmunterrichts auch der verantwortliche Sportlehrer, haben für die Einhaltung dieser Badeordnung sowie für Ruhe und Ordnung im Bereich des Lehrschwimmbeckens zu sorgen.

(2) Die Schlüssel zum Lehrschwimmbecken und zu den Nebenräumen werden vom Hausmeister verwahrt. Er öffnet und schließt die Türen bei Beginn und Ende des Schwimmunterrichts und des allgemeinen Badebetriebs.

(3) Ihm obliegt auch die Betreuung der Beleuchtung, der Be- und Entlüftung und der anderen technischen Anlagen.

§ 9

(1) Die Badeanlage ist pfleglich zu behandeln.

(2) Findet ein Badegast Umkleideräume, Duschräume, Toiletten oder Schwimmhalle verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies sofort dem Hausmeister zu melden.

§ 10

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Es ist nicht gestattet

- a) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder anderen Unfug zu treiben
- b) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an der Einsteigleiter zu turnen
- c) andere Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
- d) Rettungseinrichtungen missbräuchlich zu gebrauchen
- e) Wände und Fenster mutwillig zu bespritzen
- f) zu lärmern, singen oder pfeifen

- g) das Mitbringen von Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten jeglicher Art
- h) das Rauchen und der Verzehr von Getränken und Genussmitteln (insbesondere Kaugummi)
- i) das Ausspucken auf den Boden.

(3) Nur im Rahmen des Sportunterrichts ist es gestattet,

- a) in das Wasser zu springen
- b) außerhalb der Treppe oder der Leiter das Schwimmbecken zu verlassen
- c) Schwimmflossen, Schnorchel, Tauchbrillen u. ä. zu verwenden.

§ 11

Etwaige Beschwerden und Wünsche nimmt der Hausmeister entgegen. Er sorgt, wenn möglich, für Abhilfe.

§ 12

(1) Bei Verstößen gegen die Badeordnung kann der Hausmeister den Störer aus dem Lehrschwimmbecken verweisen. Im Falle einer Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(2) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Badeordnung kann das Bürgermeisteramt der betreffenden Person das Betreten und die Benützung des Lehrschwimmbeckens zeitweilig oder dauernd versagen.

§ 13

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht an das Gebäude angelehnt oder im Gebäude verwahrt werden.

§ 14

(1) Der Verlust persönlichen Eigentums ist unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

(2) Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben. Er verwahrt sie eine Woche lang und leitet sie, wenn sie nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, an das Fundamt weiter.

4. Abschnitt Haftung

§ 15

(1) Die Benützung des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung ohne jegliche Gewähr.

(2) Der Wasserstand beträgt an der flachsten Stelle 1,00 m und an der tiefsten Stelle 1,70 m. Hierauf werden Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer zur Vermeidung von Unfällen besonders hingewiesen.

§ 16

Bei missbräuchlicher Benützung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

§ 17

Für Kleidung, Geld, Wertsachen und andere abhanden gekommene oder liegengeliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

5. Abschnitt Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

§ 18

Diese Badeordnung tritt am 01. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10. Februar 1966 außer Kraft.

§ 19

Der Gemeinderat behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Badeordnung vor.